

Spekulationen um den Airbus A320

Maschinen mussten angeblich oft wegen Fehlern am Boden bleiben

„Besonders häufig gegroundet: Germanwings-Piloten fürchten den Unglücksflieger“ titelt die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins über das Germanwings-Flugzeug, das während des Fluges 4U9525 im März 2015 in den französischen Alpen abgestürzt ist. Grundsätzlich sei die A320 ein äußerst zuverlässiges Flugzeug, doch habe jede einzelne Maschine ihre Eigenheiten. Das nun abgestürzte Flugzeug sei bei den Piloten besonders unbeliebt gewesen, weil es einer der am häufigsten gegroundeten Flieger gewesen sei. So jedenfalls habe ein Online-Portal einen Germanwings-Piloten zitiert. („Gegroundet“ bedeutet, dass eine Maschine mit einem Fehler behaftet ist, der den Flugbetrieb ohne sofortige Reparatur unmöglich macht). Der Beschwerdeführer, ein Leser des Magazins, verurteilt die Spekulationen, die nach seiner Meinung das Maß des Drucks auf die Hinterbliebenen noch steigern. Dieser sei ohnehin schon groß. Der Beschwerdeführer sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Nach Meinung der Chefredaktion des Magazins ist der Artikel absolut sachlich gehalten. Die Redaktion habe die Glaubwürdigkeit ihres Informanten gründlich recherchiert und auch bei Lufthansa und Germanwings nachgefragt, ohne eine Auskunft zu bekommen. Der Artikel lasse keinen Zweifel daran, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung die Absturzursache noch nicht geklärt gewesen sei.

Die Redaktion äußert einen schwerwiegenden Verdacht, der auf einer unbekanntem und nicht näher genannten Quelle beruht. Die in dem beanstandeten Beitrag mitgeteilte Information stammt aus einem anderen Medium, das ebenfalls seine Quelle nicht präzise genannt hat. Ein Anruf bei diesem Medium, ob dessen Quelle vertrauenswürdig ist, genügt den Anforderungen der Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) nicht. Die Redaktion hätte sich bei anderen Quellen rückversichern müssen, ob die erhobenen Vorwürfe zutreffen. Eine Rückfrage bei Germanwings und Lufthansa reicht nicht aus, da sich beide zu den Vorwürfen gar nicht geäußert haben. Andere presseethische Grundsätze wurden von der Redaktion nicht verletzt.
(0345/15/2)

Aktenzeichen:0345/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung